



Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

2. Jahrgang

Freitag, 27. März 2026

Ausgabe 14

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	85
Gemeinde Stötten a.Auerberg	86
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung	86
Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung	90

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vgem-stoetten.bayern.de



Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

vom 18.03.2026

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)),

folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) in der Fassung vom 10.10.2018, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.06.2024, wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„die für die Bestattungen auf dem Friedhof bereitgestellten Einrichtungen,“

2) In § 4 Satz 2 wird die Angabe „der Gemeinde“ durch die Angabe „ihr“ ersetzt.

3) Nach § 10 Abs. 1 Buchst. c) wird folgender Buchst. d) eingefügt:

„d) Urnengemeinschaftsgrabstätten.“

4) Der bisherige § 10 Abs. 5 wird der neue Abs. 6.

5) Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„¹In Urnengemeinschaftsgrabstätten können Aschen in kompostierbaren Urnen innerhalb einer besonderen Abteilung des gemeindlichen Friedhofes beigesetzt werden. ²Urnengemeinschaftsgrabstätten werden von der Gemeinde Stötten a.Auerberg gärtnerisch angelegt und gepflegt sowie die Namenstafeln an der vorhandenen Stelle einheitlich beschriftet; eine Platzwahl innerhalb der Abteilung besteht nicht. ³Einzelne Grabstätten dürfen nicht markiert werden. ⁴An den Grabstätten dürfen keine Kränze, Blumenschmuck, Figuren, Vasen, Schalen oder sonstige Gegenstände oder Gebinde abgelegt oder aufgestellt werden. ⁵Einzelblumen dürfen abgelegt werden, müssen aber nach spätestens 14 Tagen wieder entfernt werden. ⁶Trauerkerzen, welche zur Beisetzung aufgestellt wurden, werden nach dem vollständigen Abbrennen von der Gemeinde entfernt. ⁷Anderweitige Kerzen dürfen nicht aufgestellt werden.“

6) § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Urnen können in Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden. ²Urnen für Erdbestattungen müssen aus kompostierbarem Material bestehen.“

- 7) Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Buchst. e) wird folgender Buchst. f) und Satz 4 eingefügt:
 „f) Urnengemeinschaftsgrabstätten 0,50 m x 0,50 m
⁴Aufgrund der örtlichen Beschaffenheit können die Maße abweichen.“
- 8) In § 12 Abs. 3 wird der Halbsatz 2 gestrichen.
- 9) In § 13 Abs. 5 Satz 2 wird die doppelte Angabe „vor“ gestrichen.
- 10) Nach § 13 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 eingefügt:
 „Eine Grabreservierung ist nicht möglich.“
- 11) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, mit einem Grabmal samt Grabinschrift zu versehen, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.“
- 12) In § 15 Abs. 2 wird nach der Angabe „Grabstätten“ die Angabe „nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis c)“ eingefügt.
- 13) Nach § 15 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
 „¹Die Grabanlagen der Urnengemeinschaftsgrabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchst. d) werden abweichend durch die Gemeinde gepflegt. ²Bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus § 10 Abs. 5 behält sich die Gemeinde vor, abgelegte Gegenstände ohne vorherige Aufforderung und ohne Schadensersatzansprüche zu entfernen.“
- 14) Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „³Es ist nicht erlaubt,
 a) Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen (z. B. Porzellan, Wachs, Kunststoff) oder aus sonstigem Material, das gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, an Gräber anzubringen,
 b) Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen,
 c) Geräte zur Grabpflege sowie sonstige Gegenstände auf den Gräbern oder in deren Umgebung zu lagern.“
- 15) Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „³Im Übrigen gehen alle sonst außerhalb von Grabbeeten gepflanzten Bäumen und Sträucher in das Eigentum der Gemeinde über.“
- 16) Nach § 16 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
 „Die Gemeinde ist berechtigt, nicht satzungsgemäßen oder unansehnlich gewordenen Grabschmuck entschädigungslos zu entfernen.“
- 17) Der bisherige § 17 Abs. 1 wird der Abs. 2, der bisherige Abs. 2 wird der Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird der Abs. 4, der bisherige Abs. 4 wird der Abs. 5 und der bisherige Abs. 5 wird der Abs. 6.
- 18) Vor § 17 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
 „¹Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jeder am Grab befestigte Gegenstand, insbesondere Grabsteine, Grabplatten, Tafeln, Urnenwandtafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen und Einfassungen. ²Nicht zu den Grabmälern gehören Kränze, Blumen und gärtnerische Anlagen.“

- 19) In § 17 Abs. 2 wird nach der Angabe „Gemeinde“ die Angabe „;“ ausgenommen sind Grabmale mit einer lichten Höhe von weniger als 50 cm“ eingefügt.
- 20) In § 17 Abs. 4 wird nach der Angabe „Vorschriften“ die Angabe „des“ eingefügt.
- 21) In § 17 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§§ 18 und 19“ durch die Angabe „§§ 17b bis 19“ ersetzt.
- 22) Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten sind diese jedoch nicht zulässig.“
- 23) Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:
„§ 17b Größe von Grabmalen und Einfriedungen
(1) Die Grabmale dürfen die Maße des Grabes (§ 12) nicht überschreiten.
(2) ¹Die aktuell gültigen maximalen Maße der Grabmale können in der Gemeinde erfragt werden. ²Bei Urnengräbern wird eine Grabsteinhöhe von maximal 1,10 m und eine Steingröße von maximal 0,5 m² festgelegt. ³Die Umrandung der Urnengräber ist in Steinfassung zwischen 6 – 8 cm zu gestalten.
(3) Jedes Grabmal muss sich in den Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht werden soll, einordnen.
(4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde hierzu die Erlaubnis erteilt.“
- 24) § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils gültigen Fassung.“
- 25) In § 19 Abs. 5 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 17b“ ersetzt.
- 26) In § 20 Abs. 6 wird die Angabe „(die Vorschriften vgl. § 16a sind zu beachten)“ gestrichen.
- 27) Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Kosten für Benutzung und Reinigung fallen daher unabhängig von der Bestattungsart an.“
- 28) § 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist oder die Urnennische geschlossen ist.“
- 29) § 29 erhält die Bezeichnung „Anordnungen und Ersatzvornahme“.
- 30) In § 29 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „vornehmen lassen“ die Angabe „(Ersatzvornahme“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 18.03.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 18.03.2026

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 ((GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)),

folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Stötten a.Auerberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 26.04.2024, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.11.2025, wird wie folgt geändert:

1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit erhoben und beträgt bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes pro Grabstätte für

- a) ein **Sargergrab (Einzelgrab bzw. Doppelgrab)**
bei einer Ruhefrist von 25 Jahren 125,00 Euro,
- b) ein **Urnenerdgrab**
bei einer Ruhefrist von 15 Jahren 75,00 Euro,
- c) einen **Platz im Urnengemeinschaftsgrab**
bei einer Ruhefrist von 15 Jahren 580,00 Euro.“

2) Nach § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„¹Bis zum Ablauf der Ruhezeit werden für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes die Kosten nach Abs. 1 als Verlängerungsgebühr festgesetzt. ²Die Höhe der Verlängerungsgebühr errechnet sich gemäß der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Grabnutzungszeit.“

3) Der bisherige § 4 Abs. 2 wird der Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„¹Nach Ablauf der Ruhezeit werden für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes die Kosten nach Abs. 1 als Verlängerungsgebühr durch anteilige Berechnung festgesetzt. ²Zur Berechnung und Erhebung der Verlängerungsgebühr ist die Anzahl der beantragten Verlängerungsjahre mit dem auf ein Nutzungsjahr entfallenden Anteil zu multiplizieren.“

- 4) Der bisherige § 4 Abs. 3 wird der Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 wird der Abs. 5.
- 5) Nach § 4 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
 „Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist bei Urnengemeinschaftsgräbern nicht möglich.“
- 6) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen pro Jahr je Grabstätte nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) 46,00 Euro. ²Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Grabstätten nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) sind bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten und werden nicht gesondert erhoben.“
- 7) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben, ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr für dieses Jahr als ein Zwölftel der in Abs. 1 genannten Gebühr je angefangenem Kalendermonat des Restjahres anteilig zu entrichten.“
- 8) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Regelmäßige Gebühren je Sterbefall für die Grabherstellung (Öffnung und Schließung)
- | | |
|---|---------------|
| a) eines Erdgrabes (durch Personal des Bestatters) | nach Aufwand, |
| b) eines Urnengrabes (durch Friedhofspersonal) | 80,00 Euro, |
| c) eines Urnengemeinschaftsgrabes (durch Friedhofspersonal) | 80,00 Euro.“ |
- 9) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „¹Verpflichtende Gebühren für die Aussegnungshalle je Sterbefall für
- | | |
|--|--------------|
| a) die Benutzung am ersten Tag | 100,00 Euro, |
| b) die Benutzung an jedem weiteren Tag | 30,00 Euro, |
| c) die Reinigung der Aussegnungshalle | 30,00 Euro. |
- ²Die Kosten für Benutzung und Reinigung fallen unabhängig von der Bestattungsart an.“

10) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren je Sterbefall für
- | | |
|--|--|
| a) Bearbeitungsgebühr in der Gemeinde | 30,00 Euro, |
| b) Umschreibungsgebühr bei Übertragung des Nutzungsrechts einschließlich neuer Graburkunde | 20,00 Euro, |
| c) Ausstellung einer Zweitschrift der Graburkunde oder einer sonstigen Bescheinigung | 10,00 Euro, |
| d) Genehmigung von Grabmälern inkl. Abräumen nach Ende der Nutzungszeit | 6 % der Brutto-Materialkosten, mind. 70,00 Euro, |
| e) Genehmigung gewerblicher Arbeiten am Friedhof einschließlich Befahren der Wege | |
| für den Einzelfall | 20,00 Euro, |
| für die Dauer eines Kalenderjahres | 200,00 Euro, |
| f) Anordnung zur Beseitigung einer Grabanlage | 20,00 Euro, |
| g) Abräumen, Einebnen und Ansäen einer Grabanlage zzgl. der Arbeitszeit je angefangene Arbeitsstunde nach Abs. 3 | 40,00 Euro, |
| h) Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes | 30,00 Euro, |
| i) Verzicht auf Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungsdauer | 15,00 Euro, |
| j) Namenstafel bei Urnengemeinschaftsgräbern | nach Aufwand. |
- (2) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen eines/r Verstorbenen werden die anfallenden Kosten des ausführenden Bestattungsinstitutes weiter verrechnet.
- (3) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Hierbei werden die tatsächlichen Kosten berechnet. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. ⁴Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gelten für die Sonderleistungen durch Mitarbeiter der Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Stundensätze:
- | | |
|---|--------------|
| a) für Bauhoftätigkeiten inkl. Fahrzeug | 70,00 Euro, |
| b) für Tätigkeiten des Friedhofspersonals | 24,00 Euro, |
| c) für Verwaltungstätigkeiten | 58,00 Euro.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 18.03.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

